

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe März 2018 | Seite 55 - 57**

## INHALT

SEITE 55

**„Recht auf Vergessenwerden“: 2,4 Millionen Löschanfragen bei Google eingegangen**

SEITE 56

**Videoüberwachung: Speicherdauer nach der Datenschutzgrundverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter März 2018.

Wir wünschen allen unseren Lesern ein frohes Osterfest und schöne und erholsame Osterfeiertage.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## **„Recht auf Vergessenwerden“:**

### **2,4 Millionen Löschanfragen bei Google eingegangen**

- Google veröffentlicht Transparenzbericht -

Seit 2014, nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.04.2014 – Az. EuGH C 131/12, gilt das sogenannte “Recht auf Vergessenwerden“.

Danach dürfen personenbezogene Daten nicht mehr dauerhaft in Suchmaschinen gespeichert werden. Vor allem die Verbraucherrechte sollten durch dieses Urteil gestärkt werden.

Nach eigenen Angaben hat Google seit Einführung dieses Rechts über 600.000 Anträge auf Löschung von insgesamt 2,4 Millionen URLs erhalten. Von diesen Anfragen wurden 43 % bewilligt.

Damit die Verweise gelöscht werden, müssen die Inhalte „ungenau, unangemessen, irrelevant oder übertrieben“ sein.



Auch das Interesse der Allgemeinheit spielt bei der Entscheidung eine Rolle. Gelöscht werden die Webseiten allerdings nicht. Die URLs werden lediglich nicht mehr in den Suchergebnissen angezeigt, was die betreffenden Webseiten aber somit quasi unsichtbar macht.

Weltweit gilt diese Regelung allerdings nicht. In der EU gelöschte URLs können in den USA auch weiterhin in den Suchergebnissen erscheinen.

Das „Recht auf Vergessenwerden“ gilt allerdings nicht nur für Google. Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am

25.05.2018 wird das „Recht auf Vergessenwerden“ bzw. das Recht zur Löschung europaweit kodifiziert.

Art. 17 Abs. 1 DSGVO regelt wann personenbezogene Daten künftig unverzüglich zu löschen sind. Allem voran ist eine Löschung zwingend, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden nicht mehr notwendig sind.

Der Begriff des „Löschens“ wird in der DSGVO nicht definiert. Maßgeblich ist aber, dass im Ergebnis keine Möglichkeit mehr besteht, die Daten ohne unverhältnismäßigen Aufwand wahrzunehmen. Denkbar sind nicht nur das physische Zerstören von Datenträgern, sondern auch das Löschen von Verknüpfungen oder Codierungen und das Überschreiben von wiederbeschreibbaren Datenträgern gegebenenfalls mittels spezieller Löschmodulare.

## **Videoüberwachung: Speicherdauer nach der Datenschutzgrundverordnung**

Die Videoüberwachung sowohl im öffentlichen, als auch im nicht öffentlichen Bereich nimmt stetig zu. Nicht nur deshalb sieht die Datenschutzgrundverordnung vor, dass eine Videoüberwachung stets der vorherigen Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten bedarf, sog. Datenschutzfolgenabschätzung.

Vorgebeugt werden soll vor allem einem immer noch oft vorhandenen unverhältnismäßigen und damit rechtswidrigen Einsatz von Videoüberwachungsanlagen.

Das Filmen am Arbeitsplatz stellt zudem einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Eine heimliche Überwachung ohne Kennt-

nis des Arbeitnehmers ist nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Bevor der Einsatz der Videokameras rechtmäßig erfolgen kann muss Folgendes sichergestellt werden:

- Aufstellung einer systematischen Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, ggf. einschließlich der berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen verfolgt werden
- Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den verfolgten Zweck
- Risikobewertung für die Rechte und Freiheiten aller betroffenen Personen
- Vorliegen der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, die den

Schutz personenbezogener Daten sicherstellen

Wie lange erlangte Aufnahmen tatsächlich gespeichert werden dürfen bedarf einer Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

Zumindest gilt, dass die Speicherdauer der Videodaten dem Zweck entsprechen muss, notwendig und verhältnismäßig, sowie derart begrenzt sein muss, dass Risiken für die Betroffenen möglichst verhindert werden.

Die Rechtsprechung verlangt insoweit eine maximale Speicherdauer von 48-72 Stunden (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.09.2014, Az. 11 LC 114/13).

**Hinweis:** Wir helfen Ihnen in allen Fragen rund um den Datenschutz. Sprechen Sie uns gerne an.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)

